

Satzung

für den

Verband der Restauratoren im Zimmererhandwerk e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Verband der Restauratoren im Zimmererhandwerk e. V.** und ist ein Zusammenschluss von Restauratoren im Zimmererhandwerk.
Der Vereinssitz ist in Ostfildern.

§2

Zweck und Aufgabe

Der Zweck des Vereins besteht in der intensiven Förderung der fachgerechten Restaurierung und Erhaltung von alter Bausubstanz und Denkmalpflege, Gemeinschaftswerbung und Öffentlichkeitsarbeit nach außen und im Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit nach innen. Eine weitere Aufgabe ist die Fortbildung der Mitglieder, die Erforschung und Weiterentwicklung von überlieferten Handwerkstechniken sowie die Wahrnehmung der Berufsinteressen der handwerklichen Restauratoren im Rahmen des geltenden Rechts und der gesamtwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen. Der Verband strebt keine wirtschaftliche Betätigung an.

§3

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Restauratoren im Zimmererhandwerk werden, die einen entsprechenden Fortbildungskurs erfolgreich abgeschlossen haben oder als solche anerkannt sind.

Außerordentliche Mitglieder können an der Tätigkeit des Vereins interessierte Personen, Institutionen oder Firmen werden, die Interesse an der Erhaltung alter Bausubstanz haben und die Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen. Sie haben in der Mitgliederversammlung nur eine beratende Stimme.

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Abgelehnten die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu.

§4

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht

- a) nach Maßgabe der Satzung an den Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.
- b) Die Mitglieder dürfen in ihrer Einzelwerbung auf die Mitgliedschaft im Verband hinweisen.
- c) Sie nehmen an den erarbeiteten Entwicklungsergebnissen teil.

Der Verband unterstützt seine Mitglieder durch Beratung und Information in allgemeinen Angelegenheiten wie in Einzelfällen.

2 . Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) den Verein bei der Erreichung seiner Ziele durch tätige Mitarbeit zu unterstützen,
- b) durch Qualitätsarbeit den Zielen des Vereins zu dienen,
- c) die Umfragen der Geschäftsstelle zu beantworten, die Beschlüsse des Verbandes durchzuführen und die Satzung einzuhalten.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt,

1. durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende,
2. durch Ausschluss,

Mitglieder, die das Ansehen des Verbandes schädigen, können ausgeschlossen werden, wenn sie

- a) ihre Mitarbeit versagen und so ihr Desinteresse an den gestellten Aufgaben bekunden;
- b) gegen die Pflicht des § 4 verstoßen.

Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag durch den Vorstand mit 2/ 3-Mehrheit. Das auszuschließende Mitglied soll in der Regel vorher gehört werden.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit Beendigung der Mitgliedschaft alle Rechte gegenüber dem Verein. Sie haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden hiervon nicht berührt.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§7

Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer.

Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt

Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden jeweils auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.

Scheidet der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden während der Wahlperiode aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der laufenden Wahlperiode zu wählen.

Der Geschäftsführer ist Vorstandsmitglied kraft Amtes, solange die Geschäftsführung in Personalunion mit dem Verband des Zimmerer- und Holzbaugewerbes Baden-Württemberg geführt wird.

Dem Vorstand als Beratungs- und Beschlussgremium gehören außerdem bis zu 4 Beisitzer an. Sie werden gemeinsam in einem eigenen Wahlgang für 3 Jahre gewählt.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen.
Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und die Abrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen, erteilt Entlastung und nimmt die Wahlen vor. Sie wählt außer dem Vorstand noch 2 Rechnungsprüfer aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder. Die außerordentlichen Mitglieder werden zu den jeweiligen Mitgliederversammlungen eingeladen; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mehr als 1/3 der Mitglieder die Einberufung mit schriftlichem Antrag verlangen.
2. Anträge von Mitgliedern, die zusätzlich auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.
3. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre.

§9 Abstimmung und Beschlussfähigkeit

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche anwesende Mitglied eine Stimme. Bei Abstimmungen und bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlungen werden Niederschriften angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

§10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung liegt derzeit beim Verband des Zimmerer- und Holzbaugewerbes Baden-Württemberg. Geschäftsführer ist der jeweilige Geschäftsführer des Verbandes. Sollte die Geschäftsführung wechseln, so bestimmt der Vorstand den neuen Geschäftsführer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins teil.

§ 11 Haushaltsjahr, Haushalt, Beiträge

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
Ein Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und eventueller Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 12 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Rundschreiben und /oder durch Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt des Verbandes des Zimmerer- und Holzbaugewerbes Baden-Württemberg.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Ebenso ist eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen

Ein Beschluss über die Auflösung kann nur gefasst werden, wenn 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine 2. Versammlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig ist.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Hat die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Ostfildern , den 19.11.2012